



Satzung

§ 01 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Cafeteria im Schulzentrum Lauda - Eltern kochen für Schüler e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Lauda-Königshofen.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 02 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung; insbesondere durch Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten in der Cafeteria übernimmt der Verein, durch Betreuung von Schülern im Zeitraum zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht, erzieherische Aufgaben.

Dadurch fördert der Verein die Begegnung von Schülern, Eltern, Lehrern und Freunden des Schulzentrums Lauda.

§ 03 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 51 ff. von 1977. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt auch keine Personen durch unverhältnismäßig hoher Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 04 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 05 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können aktiv in der Cafeteria mitarbeitende Personen werden.
2. Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet. Eine eventuelle Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen und bedarf keiner besonderen Begründung.
4. Wer sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 06 Pflichten

1. Jedes Mitglied wirkt grundsätzlich bei der Arbeit im Verein, vorwiegend bei der Zubereitung und Ausgabe der Mahlzeiten mit.
2. Der Vorstand regelt den Einsatz der Mitglieder mit deren Einverständnis in einer Geschäftsordnung.
3. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 07 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Tätigkeit für die Cafeteria, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der jederzeit mögliche Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

§ 08 Organe und Aufgabenverteilung

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Arbeitskreise und die Mitgliederversammlung.

§ 09 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassenwart/in
 - d) der/dem Schriftführer/in
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.
4. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 3 beschliessen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird (Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG).
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Haushaltsplan, Dauerschuldverhältnisse, Investitionen

1. Der Vorstand legt für das Geschäftsjahr einen Haushalts- und Personalplan vor.
2. In diesem Rahmen werden vom Vorstand Einstellungen, Entlassungen und die Schaffung neuer Stellen vorgeschlagen.
3. Die Mitgliederversammlung muss das Budget und die Personalplanung genehmigen. Danach kann der/die Vorstandsvorsitzende nach Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder die Einstellung bzw. Entlassung vornehmen.

4. Diese Vorgehensweise gilt auch für die Begründung anderer Dauerschuldverhältnisse und Investitionen, wenn deren Jahresbelastung oder Investitionssumme eintausend Euro überschreitet.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
2. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per e-mail; Mitglieder, die über keinen e-mail-Account verfügen, erhalten eine schriftliche Einladung. Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekannt gegeben.
3. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Jahresbericht des Vorstands, des Kassenverwalters und der Kassenprüfer sowie des Schriftführers entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen.
 - b) Wahl des Vorstandes: der Vorstand wird auf zwei Jahre im rotierenden System gewählt, im 1. Jahr der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und die Kassenprüfer, im 2. Jahr die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart.
 - c) Jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Lediglich bei Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - d) Für eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, gilt § 13.

§ 12 Versammlungsprotokoll

1. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
2. Mitglieder werden in einem Namensverzeichnis geführt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über eine Auflösung entscheidet eine mit einer Frist von einem Monat nach § 10 Abs. 2 einzuberufende Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und $\frac{2}{3}$ dieser anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Schulzentrums Lauda, der es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 6.7.2000 von der Gründungsversammlung beschlossen und gemäß Mitgliederversammlung vom 25.03.2009 um § 10 Haushaltsplan, Dauerschuldverhältnisse, Investitionen ergänzt.
Gemäß Mitgliederversammlung vom 30.03.2010 wurde die Form der Einladung zur Mitgliederversammlung (§11 Abs. 2) geändert.
Gemäß Mitgliederversammlung vom 31.03.2014 wurden § 6 Pflichten und § 9 Vorstand geändert bzw. ergänzt.

Lauda, den 25. April 2014